

MAGS konkretisiert Anspruch auf Corona-Schutzimpfung der Priorisierungsstufe 1 für niedergelassene Ärztinnen und Ärzte

Das nordrhein-westfälische Gesundheitsministerium (MAGS) hat mit einer Fortschreibung des Erlasses vom 20. Dezember 2020 zur Impfung der Bevölkerung gegen COVID-19 klargestellt, welche Personengruppen über die bisher benannten hinaus Anspruch auf eine Corona-Schutzimpfung in der Priorisierungsstufe 1 haben. Dieser Erlass enthält einige Klarstellungen, die im Schreiben, das die KVWL am 12. Februar 2021 an ihre Mitglieder verschickt hat, noch nicht berücksichtigt sind.

Insbesondere stellt das MAGS klar, „dass soweit gemäß Ziffer 3 des Erlasses vom 5. Februar 2021 (Zahn-)Ärztinnen und (Zahn-)Ärzten, die in Schwerpunktpraxen vorrangig Corona-Patientinnen und Patienten behandeln, ein Impfangebot zu unterbreiten ist, hiervon ausschließlich (Zahn-)Ärztinnen und (Zahn-)Ärzte umfasst sind, die

- Patienten wegen ihrer COVID-19-Infektion behandeln

oder

- die aerosolgenerierende Tätigkeiten (z. B. Bronchoskopie, Laryngoskopie, Abnahme von Sputumproben, In- und Extubation, zahnärztliche Tätigkeiten) durchführen.“

Dieser Punkt weicht von der bisherigen Regelung ab, nach der ausschließlich aerosolgenerierende Tätigkeiten **unmittelbar am Corona-Patienten** zu einem Impfanspruch der Priorisierungsstufe 1 führten.

Terminvereinbarung

Die Umsetzung und Organisation der Impftermine wird durch den Kreis oder die kreisfreie Stadt mit der jeweiligen Einrichtung bzw. Praxis abgestimmt. Das zuständige Impfzentrum wird auf den Sitz der Praxis und nicht auf den Wohnort abgestellt. Bitte melden Sie sich in dem nachfolgenden Portal an und geben dort neben Ihren Kontaktdaten, den Ort des Impfzentrums sowie den Impfstoffbedarf an. Wir geben Ihre Angaben an das zuständige Impfzentrum des Kreises oder der kreisfreien Stadt weiter, welches Ihnen Zeit und Ort des Impfangebotes übermitteln wird.

Link zum Portal (oder alternativ QR-Code scannen)



https://eveeno.com/Meldung_Aerzte_Praxispersonal_Prio1